

kehrgefährdung durch Trunkenheit. Sie findet insbesondere Anwendung bei Angriffen gegen gemeinnützige Anlagen und Werte, z. B. bei Beschädigungen von der Bevölkerung dienenden oder öffentlich zugänglichen Gegenständen oder Einrichtungen, und bei anderen Straftaten, die eine Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, einschließlich der Verkehrssicherheit zum Ausdruck bringen oder die unmittelbar mit einer gröblichen Verletzung der Arbeitsdisziplin verbunden sind, ohne daß bereits Asozialität vorliegt (vgl. NJ 1975/2, S. 34). Diese Verpflichtung ist auch dann ein wirksames Mittel zur Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn der Täter seinen Arbeitsverpflichtungen wiederholt nicht nachkam (z. B. Bummelschichten, Krankenscheinfälschungen oder Alkoholgenuß während der Arbeitszeit), wenn häufig Störungen im Freizeitbereich (z. B. Belästigung von Bürgern unter Alkoholeinfluß) erfolgten oder andere Formen negativen Auftretens im Wohngebiet das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger beträchtlich störten (vgl. NJ 1976/2, S. 36).

Der **zeitliche Ausspruch** der Freizeitarbeit muß unter Berücksichtigung der Grundsätze der Strafzumessung entsprechend der Tat und der Täterpersönlichkeit individuell differenziert erfolgen. Bei weniger schwerwiegenden Handlungen und noch nicht verfestigten negativen Einstellungen der Täter kann schon bei Ausspruch einiger Tage Freizeitarbeit das Erziehungsziel erreicht werden. Es ist auch zu beachten, ob für den Verurteilten, insbesondere bei Jugendlichen, Verpflichtungen zum Besuch von Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen an den Wochenenden bestehen, so daß durch die Verpflichtung zur Freizeitarbeit in einem größeren Umfang freie Tage für Erholung fehlen würden. Es sind weiterhin Wiedergutmachungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

10. Zur fachärztlichen Heilbehandlung

zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen (**Abs. 4 Ziff. 6**) vgl. § 27.

11. Die **Verpflichtung** des Verurteilten, in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm **aufgelegten Pflichten zu berichten** (**Abs. 4 Ziff. 7**), steht in direktem Zusammenhang mit der Erhöhung der Rechte der Leiter und der Kollektive nach § 32. Diese Pflicht gewährleistet die notwendige Kontrolle des Bewährungsprozesses und soll verhindern, daß sich der Verurteilte den Bewährungspflichten entzieht. Gegenstand der Berichterstattungen sind sowohl die speziellen Verpflichtungen aus Abs. 3 und 4 — sofern solche ausgesprochen wurden — als auch aus Abs. 1; bei Jugendlichen aus § 72 (vgl. OGNJ 1977/16, S. 572).

Mit dem Ausspruch der Verpflichtung ist im Urteilstenor festzulegen, in welchen Abständen und wem gegenüber zu berichten ist. Das hängt z. B. von der Art der Straftat, der Täterpersönlichkeit und der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung ab.

Kollektive im Sinne der Ziff. 7 sind insbesondere Arbeitskollektive, denen der Verurteilte angehört. Vorrangig sollte die erzieherische Kraft der Arbeitskollektive durch die Festlegung von Berichterstattungen genutzt werden. Dem Arbeitskollektiv sollte insbesondere dann Bericht erstattet werden, wenn es eine Bürgerschaft übernommen hat, in der konkrete Verpflichtungen des Kollektivs und des Verurteilten festgelegt sind. Ein Schöffenkollektiv ist kein Kollektiv im Sinne dieser Bestimmung. Das Gericht kann jedoch die Entgegennahme einer dem Gericht gegenüber angeordneten Berichterstattung einem Schöffenkollektiv übertragen (§15 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Eine Berichterstattung gegenüber dem **Leiter** ist dann angebracht, wenn zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (z. B. bei einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz) Leitungsmaßnahmen festgelegt wurden oder wenn der Leiter bereits Disziplinarmaßnahmen wegen Verstöße gegen die